

## **„Junges Publizieren“**

Seminararbeit von

*Angelika Nickel*

### **Mehr Schutz von Prostituierten – das „nordische Modell“ als gangbarer Weg auch in Deutschland?**

Universität zu Köln

Fachbereich Rechtswissenschaft

Gutachter: Prof. Dr. Anja Schiemann

Abgabedatum: 15.4.2024

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Einleitung</b>	<b>88</b>
<b>II. Die Schutz- und Rechtslage von Prostitution in Deutschland</b>	<b>88</b>
1. Begriffserklärung und Reichweite	88
a) Prostitution	89
b) Zwangsprostitution	89
c) Menschenhandel	90
2. Schutz- und Rechtslage von Prostitution in Deutschland vor 2002	90
3. Schutz- und Rechtslage von Prostitution in Deutschland seit 2002	91
a) Prostitutionsgesetz	91
b) Prostituiertenschutzgesetz	91
4. Prostitutionswirklichkeit	91
a) Empirische Befunde zu Prostitution	92
aa) Hellfeld	92
bb) Dunkelfeld	92
b) Empirische Befunde zu Menschenhandel und Zwangsprostitution	93
aa) Hellfeld	93
bb) Dunkelfeld	93
5. Zwischenergebnis	93
<b>III. Darstellung des nordischen Modells</b>	<b>93</b>
1. Entstehungsgeschichte und Zielsetzung	93
2. Kriminalisierung der Freier, Zuhälter und Bordellbetreiber	94
3. Entkriminalisierung der Prostituierten	94
4. Ausstiegshilfen	94
5. Aufklärung	95
6. Das nordische Modell im internationalen Vergleich	95
a) Schweden	95
b) Frankreich	95
c) (Nord)Irland	96
7. Zwischenergebnis	96
<b>IV. Das nordische Modell als gangbarer Weg in Deutschland?</b>	<b>97</b>
1. Vorteile und Chancen des nordischen Modells in Deutschland	97
a) Prostitution als Verstoß gegen die Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG	97
b) Patriarchales Geschlechterverhältnis und Bewusstseinswechsel	98
c) Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution	99
d) Verbesserte Ausstiegchancen für Prostituierte	99
e) Tiefergehende Aufklärungsangebote	100
f) Zwischenergebnis	100
2. Nachteile und Risiken des nordischen Modells in Deutschland	100
a) Verletzung von Grundrechten	100
aa) Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG	101

<i>bb) Selbstbestimmungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG iVm. Art. 1 Abs. 1 GG</i>	101
<i>b) Wegfall der Existenzgrundlage</i>	102
<i>c) Zweifel in strafrechtlicher Umsetzung</i>	102
<i>d) Stigmatisierung und Ausgrenzung</i>	102
<i>e) Verschiebung ins Dunkelfeld und erschwerte Prävention</i>	103
<i>f) Ressourcenverschwendung der Justiz</i>	104
<i>g) Ansteigende Gesundheitsrisiken</i>	104
<i>h) Zwischenergebnis</i>	105
<i>3. Abschließende Stellungnahme</i>	105
<i>a) Abwägung der Argumente für und gegen das nordische Modell</i>	105
<i>b) Vorschläge für einen besseren Schutz von Prostituierten</i>	106
<i>aa) Fachberatung</i>	106
<i>bb) Aufklärungskampagnen</i>	107
<i>cc) Stärkung des Strafvollzugs</i>	107
<i>c) Fazit und Ausblick</i>	108

## I. Einleitung

Prostitution befindet sich seit jeher im Zentrum kontroverser politischer Debatten. Denn trotz der legalen Anerkennung der Sexarbeit in Deutschland bleibt die Prostitution auch hierzulande ein von Macht und Gewalt geprägtes Problem, welches zudem von gesellschaftlicher Stigmatisierung durchdrungen ist.<sup>1</sup> Nicht nur während des temporären Tätigkeitsverbotes im Zuge der Coronapandemie wurden die mit der Prostitution einhergehenden Herausforderungen, insbesondere die immer wiederkehrende Frage nach einem angemessenen Schutz der dort arbeitenden Menschen, heftig diskutiert.<sup>2</sup> Während einige die Legalisierung von Sexarbeit als notwendigen Schritt in Richtung Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Schutz der Prostituierten betrachten,<sup>3</sup> sehen andere darin eine Form der Ausbeutung und Entwürdigung der Betroffenen.<sup>4</sup> Die CDU/CSU-Fraktion hat deshalb Anlass zur Reaktion gesehen und im November 2023 ein Positionspapier mit dem Titel „Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden - Sexkauf bestrafen“ in den Deutschen Bundestag eingebracht. Ziel davon ist es, das Verbot von Sexkäufen, auch bekannt als *nordisches Modell*, national in Deutschland auszubauen.<sup>5</sup>

Die mit der Debatte einhergehenden komplexen ethischen, sozialen und rechtlichen Fragen, die die Grundlage für die Diskussion über die Rolle des Staates bei der Regulierung und dem Schutz von Prostituierten bilden, sollen Gegenstand der folgenden Arbeit sein. Insbesondere soll erörtert werden, inwieweit die Einführung des nordischen Modells in Deutschland sinnvoll erscheint. Dabei wird zunächst die derzeitige Schutz- und Rechtslage von Prostituierten beleuchtet. Im Anschluss daran wird das nordische Modell im Detail mit seinen einzelnen Stufen dargestellt und evaluiert, wie es bereits im internationalen Querschnitt Anwendung und Erfolg findet. Letztlich liegt der Schwerpunkt dieser Ausarbeitung auf der Frage, ob das nordische Modell auch in Deutschland ein gangbarer Weg wäre und welche Chancen und Risiken es bereithält. Dabei sollen das Für und Wider des Konzeptes einer kritischen Würdigung unterzogen und zum derzeitigen Regelungsapparat der Prostitution abgeglichen werden.

## II. Die Schutz- und Rechtslage von Prostitution in Deutschland

### 1. Begriffserklärung und Reichweite

Prostitution, Zwangsprostitution, Menschenhandel. Die Reichweite der Thematik ist überschießend und bedarf einer Einordnung der verschiedenen rechtlichen und tatsächlichen Strukturen.<sup>6</sup> Teils werden die Begrifflichkeiten im öffentlichen Diskurs synonym verwendet, obwohl es sich um Facetten handelt, die verschiedenartiger Bewertung bedürfen.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> vgl. *Boehme-Neßler*, ZRP 2019, 13 (13); *Thie*, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Fachlexikon Soziale Arbeit, 9. Aufl. (2022), Prostitution.

<sup>2</sup> vgl. *Harrer*, KriPoZ 2021, 287 (287).

<sup>3</sup> Vgl. *Ziermann*, KJ 2022, 108 (113); *Kreuzer*, ZRP 2016, 148 (150).

<sup>4</sup> vgl. *Majer*, NJW 2018, 2294 (2294); *Killinger*, Das Prostituiertenschutzgesetz und sein Vollzug, Verfassungsblog, 24.10.2023, online abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/das-prostituiertenschutzgesetz-und-sein-vollzug/> (zuletzt abgerufen am 10.4.2024).

<sup>5</sup> CDU/CSU, Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden - Sexkauf bestrafen, Positionspapier, 7.11.2023, S. 7.

<sup>6</sup> *Boehme-Neßler*, ZRP 2019, 13 (13).

<sup>7</sup> vgl. *Mindach*, NordÖR 2019, 1 (2); *Renzikowski*, ZRP 2014, 75 (75).

### a) Prostitution

Prostitution leitet sich aus dem lateinischen Begriff *prostituere* ab und bedeutet übersetzt „sich öffentlich preisgeben“ oder „zur Schau stellen“.<sup>8</sup> Im juristischen Sinne wird Prostitution im Kern verstanden als wiederholte, entgeltliche Vornahme sexueller Handlungen mit zumeist wechselnden Partnern über einen gewissen Zeitraum.<sup>9</sup> Die Vornahme dieser sexuellen Handlungen lässt sich sodann in die Kategorien Freiwilligkeit und Zwang einteilen.<sup>10</sup> Während die Zwangsprostitution in § 232a StGB strafrechtlich normiert und mithin verboten ist, ist im Umkehrschluss die freiwillige Prostitution nicht strafbewehrt. Die tatsächlichen Erscheinungsformen von Prostitution sind auch nicht einheitlich, sondern erstrecken sich über ein mannigfaltiges Bild von Prostitutionserscheinungen: Wohnungsprostitution, Bordellprostitution, Straßenprostitution, Nachtclubs, Hotelbesuche.<sup>11</sup> Es bestehen Unterschiede in der Örtlichkeit und der Art und Weise der Durchführung.<sup>12</sup> Pornographie falle mit der Begründung mangelnder individualisierbarer Dienstleistungsbeziehung zum Sexualpartner aus dem Bereich der Prostitution allerdings heraus.<sup>13</sup> Telefonsex soll ebenfalls herausfallen, weil das Sprechen für sich genommen keine sexuelle Handlung darstellen könne.<sup>14</sup> Teils wird aber auch angenommen, dass der Intimbereich bereits hier zur Ware gemacht werde.<sup>15</sup> Diese Einordnung bildet die derzeitige Lage ab. Der Begriff der Prostitution ist jedoch dynamisch und hängt von verschiedenen historischen, kulturellen und sozialen Rahmenbedingungen ab.<sup>16</sup>

### b) Zwangsprostitution

Geschütztes Rechtsgut der in § 232a StGB normierten Zwangsprostitution ist, trotz Einordnung im Abschnitt der Straftaten gegen die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung der Betroffenen.<sup>17</sup> Systematisch enthält § 232a Abs. 1 StGB zwei alternative Tatbestände: zum einen die Veranlassung zur Prostitution oder sexuellen Handlungen unter Ausnutzung von Zwangslagen und zum anderen die Veranlassung zur Prostitution oder sexuellen Handlungen bei Personen unter 21 Jahren. Weitere strafrechtliche Regelungen zur Prostitution finden sich in den §§ 180a, 181a, 182 Abs. 2, 184f und 184g StGB. Die Abgrenzung zwischen Zwangsprostitution und freiwilliger Prostitution enthüllt sich in der Praxis aber nicht als trennscharf.<sup>18</sup> Es kann neben dem freiwilligen Bereich und der erzwungenen Prostitution auch ein etwaiger Grenzbereich definiert werden, in welchem sich Menschen aufgrund persönlicher, wirtschaftlicher oder gar struktureller Notlagen für die Prostitution entscheiden.<sup>19</sup> Oftmals sei es nicht eindeutig möglich zu definieren, ob sich die Prostituierten wirklich autonom für oder gegen die Tätigkeit entschieden haben.<sup>20</sup>

<sup>8</sup> Thie, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Fachlexikon Soziale Arbeit, Prostitution.

<sup>9</sup> Schumann, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 180a Rn. 5; Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. (2019), § 232 Rn. 28.

<sup>10</sup> Renzikowski, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. (2021), § 180a Rn. 20.

<sup>11</sup> Vgl. BKA, Bundeslagebild 2022 Menschenhandel und Ausbeutung, S. 11; Stühler, NVwZ 1997, 861 (861); Ziermann, KJ 2022, 108 (114).

<sup>12</sup> Ziermann, KJ 2022, 108 (114).

<sup>13</sup> Schumann, in: NK-StGB, § 180a Rn. 5; Fischer, StGB, 71. Aufl. (2024), § 184 Rn. 2.

<sup>14</sup> Schumann, in: NK-StGB, § 180a Rn. 5; Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, § 232 Rn. 28.

<sup>15</sup> LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 14.10.2002 - 4 Sa 31/02; vgl. auch Armbrüster, in: MüKo-BGB, ProStG, Bd. 1, 9. Aufl. (2021), § 1 Rn. 45.

<sup>16</sup> Boehme-Neßler, ZRP 2019, 13 (13).

<sup>17</sup> Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 232a Rn. 1; Petzsche, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. (2020), § 232a Rn. 3.

<sup>18</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte, Prostitution und Sexkaufverbot, 17.10.2019, S. 4, online abrufbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/prostitution-und-sexkaufverbot> (zuletzt abgerufen am 13.4.2024).

<sup>19</sup> Engelmohr/Franke/Kolbe, Positionspapier zum Gleichstellungsmodell 2022, S.2; vgl. auch Fennert, DPM 2023, 97 (102).

<sup>20</sup> BMFSFJ, Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des ProStG v. 24.1.2007, S. 9, online abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/bericht-der-bundesregierung-zu-den-auswirkungen-des-gesetzes-zur-regelung-der-rechtsverhaeltnisse-der-prostituierten-prostitutionsgesetz-prostg--80766> (zuletzt abgerufen am 13.4.2024); vgl. auch Wohljarth, LKRZ 2007, 376 (377); Fennert, DPM 2023, 97 (102).

### c) Menschenhandel

Daneben gibt es noch einen weiteren bedeutsamen Straftatbestand im Rahmen dieser Debatte: den Menschenhandel nach § 232 StGB. Geschützte Rechtsposition ist hier zum einen die Selbstbestimmung, einschließlich der sexuellen Selbstbestimmung, und zum anderen die Freiheit der Betroffenen, über ihr Vermögen und ihren Arbeitsersatz selbst zu entscheiden.<sup>21</sup> § 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a StGB regelt den Fall der Ausbeutung einer Person bei der Ausübung von Prostitution oder der Vornahme sexueller Handlungen. Die Anforderungen dieses Tatbestandes führen daher dazu, dass es Prostitutionsfälle geben kann, die unter den dort normierten Voraussetzungen als Menschenhandel klassifiziert werden können. Überdies gibt es jedoch von der Prostitution losgelöste Fälle von Menschenhandel (vgl. § 232 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder 3) oder auch von Menschenhandel gänzlich losgelöste Fälle der Prostitution. *Renzikowski* visualisiert das Verhältnis abschließend mithilfe einer Pyramide:<sup>22</sup> Die unterste Stufe bildet dabei die freiwillige Prostitution, die strafrechtlich noch nicht unbedingt relevant ist, während die mittlere Stufe solche Fälle umfasst, in denen aufgrund prekärer Notlagen der Weg der Prostitution eingeschlagen wird. Schließlich bildet die oberste Stufe als Spitze der Pyramide und schwerste Erscheinungsform die Prostitution in Form von Menschenhandel und Zwangsprostitution.<sup>23</sup> Menschenhandel und Zwangsprostitution befinden sich mithin in begrifflicher Nähe zueinander.<sup>24</sup>

### 2. Schutz- und Rechtslage von Prostitution in Deutschland vor 2002

Prostitution existiert im gesellschaftlichen Miteinander schon seit vielen Jahrtausenden<sup>25</sup> und wird im Volksmund daher auch häufig als „ältestes Gewerbe der Welt“ bezeichnet.<sup>26</sup> Im deutschen Strafrechtskontext hat die Prostitution einen Wandel durchlaufen, der von wechselnden Anschauungen über Sitte und Moral geprägt war.<sup>27</sup> Bis zur Einführung eines entsprechenden Freigabegesetzes während der Weimarer Republik im Jahr 1927 stand die Prostitution unter Polizeiaufsicht.<sup>28</sup> Ab diesem Zeitpunkt mussten Prostituierte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit lediglich das Straßenrecht beachten und sich regelmäßig Gesundheitskontrollen unterziehen.<sup>29</sup> Doch auch trotz dieser Freigabe galt die Prostitution zumindest auf zivilrechtlicher Ebene weiterhin lange als sittenwidrig und sozialwidrig.<sup>30</sup> Dies hatte zur Folge, dass entsprechende Verträge zwischen Prostituierten und Freiern nach Maßgabe des § 138 Abs. 1 BGB aufgrund der Sittenwidrigkeit nichtig waren.<sup>31</sup> Prostituierte hatten dadurch keinen vertragsrechtlichen Anspruch auf das vereinbarte Entgelt und der Zugang zu Sozialversicherungen war ihnen größtenteils verwehrt.<sup>32</sup>

<sup>21</sup> *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. (2023), § 232 Rn. 1; *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 232 Rn. 28.

<sup>22</sup> *Renzikowski* in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 18.

<sup>23</sup> *Renzikowski* in: MüKo-StGB, § 232 Rn. 18; *Renzikowski*, ZRP 2014, 75 (76).

<sup>24</sup> *EGMR*, Urt. v. 25.06.2020 - 60561/14.

<sup>25</sup> *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, ProstG, § 1 Rn. 1; *Boehme-Neßler*, ZRP 2019, 13 (13); *Mäurer*, ZRP 2010, 253 (254).

<sup>26</sup> vgl. *Schatzschneider*, NJW 1985, 2793 (2793); *Stühler*, NVwZ 1997, 861 (861).

<sup>27</sup> vgl. *Marcks/Heß*, in: Landmann/Rohmer, GewO, 92. EL. (Dezember 2023), § 14 Rn. 15.

<sup>28</sup> *Gleß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, 1999, S. 76.

<sup>29</sup> *Gleß*, Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, S. 76.

<sup>30</sup> *Stühler*, NVwZ 1997, 861 (861); *Majer*, NJW 2018, 2294 (2294).

<sup>31</sup> *Mayer-Maly/Armbrüster*, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 4. Aufl. (2001), § 138 Rn. 57.

<sup>32</sup> *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, ProstG, § 1 Rn. 1.

### 3. Schutz- und Rechtslage von Prostitution in Deutschland seit 2002

Seit 2002 hat das Prostitutionsgewerbe jedoch in rechtlicher Hinsicht weitere wesentliche Umgestaltungen erfahren. Dazu zählen das Prostitutionsgesetz und das Prostituiertenschutzgesetz.

#### a) Prostitutionsgesetz

Am 1.1.2002 ist das Prostitutionsgesetz (ProstG) in Kraft getreten.

Ziel des ProstG ist es, die mit der Prostitution einhergehenden Probleme dadurch zu lösen, indem aktiv Möglichkeiten geschaffen werden, die eine legale und rechtssichere Berufsausübung ermöglichen.<sup>33</sup> Nach Einführung des Gesetzes wurde weit überwiegend die Subsumtion der Prostitution unter den Tatbestand der Sittenwidrigkeit abgelehnt.<sup>34</sup> Hierdurch erlangten Prostituierte erstmals einen rechtswirksamen und einklagbaren Lohnanspruch sowie Zugang zu Sozialversicherungen.<sup>35</sup> Gleichwohl fehlt es dem ProstG an expliziten Regelungen bezüglich der Sittenwidrigkeit.<sup>36</sup> Neben der Regulierung der allgemeinen Rahmenbedingungen der Prostitutionsausübung, wirkte sich das ProstG auch auf weitere zahlreiche Rechtsgebiete aus, wie das Strafrecht, Gewerberecht, Baurecht und Arbeitsvermittlungsrecht.<sup>37</sup> Die Auswirkungen des ProstG wurden durch die Bundesregierung in einer umfassenden Evaluation im Jahre 2007 ausgewertet.<sup>38</sup> Der 80 Seiten lange Bericht ergab zusammenfassend, dass die gewünschten Ziele lediglich in Ansätzen erreicht wurden und die Sicherheit Prostituierten sich nicht signifikant verbessert hätte.<sup>39</sup> In der Praxis hätten kaum Wirkungen festgestellt werden können und ebenfalls die Ausstiegsmöglichkeiten seien nicht erkennbar überarbeitet worden.<sup>40</sup>

#### b) Prostituiertenschutzgesetz

Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) ist am 1.7.2017 in Kraft getreten. Ziel des ProstSchG ist es, die vor dem Inkrafttreten mangelnden Regulierungen zur Gewerbetätigkeit, insbesondere zugeschnitten auf die spezifischen Risiken, verwaltungsrechtlich zu regeln.<sup>41</sup> Das Gesetz soll vor allem die Selbstbestimmtheit, Rechtssicherheit und den Schutz der Prostituierten durch die Verbesserung von Arbeits- und Gesundheitsbedingungen stärken.<sup>42</sup> Es finden sich nun insbesondere Regulierungen zur Anmeldepflicht (§§ 3 ff. ProstSchG), zur verpflichtenden Gesundheitsberatung (§ 10 ProstSchG) und zu diversen Verpflichtungen der Betreiber im Hinblick auf Kontrolle und Überwachung (§§ 24 ff. ProstSchG). Die Wirkungen des ProstSchG sind noch nicht abschließend feststellbar. Eine Evaluation der Auswirkungen des Gesetzes ist jedoch gesetzlich in § 38 S. 3 ProstSchG normiert und die Vorlage des Evaluationsberichts auf den 1.7.2025 datiert.

### 4. Prostitutionswirklichkeit

Zwar erlauben die eben erörterten gesetzlichen Rahmenbedingungen eine deutlichere rechtliche Einordnung des Prostitutionsgewerbes, allerdings ist damit die Frage nach der empirisch erfassten Wirklichkeit noch nicht geklärt. Obwohl Prostitution seit Jahrtausenden gesellschaftlich omnipräsent ist, ist das Phänomen für einen Großteil der Bevölkerung nicht greifbar. Die soziale und räumliche Ausgrenzung der Prostitution führt zu einer mangelnden

<sup>33</sup> Schauß, *Kriminalistik* 2023, 245 (246); näher auch: Mäurer, *ZRP* 2010, 253 (254).

<sup>34</sup> Vgl. BT-Drs. 14/5958, S. 4; Jakl, in: BeckOGK-BGB, Stand: 1.1.2024, § 138 Rn. 452.

<sup>35</sup> BMFSFJ, Bericht zu den Auswirkungen des ProstG 2007, S. 79; vgl. auch Mäurer, *ZRP* 2010, 253 (254); Harrer, *KriPoZ* 2021, 287 (289).

<sup>36</sup> Armbrüster, in: MüKo-BGB, ProstG, § 1 Rn. 30; Schüchel, *Die rechtliche Situation der Prostituierten in Deutschland*, 2019, S. 153.

<sup>37</sup> Armbrüster, in: MüKo-BGB, ProstG, § 1 Rn. 2.

<sup>38</sup> BMFSFJ, Bericht zu den Auswirkungen des ProstG 2007.

<sup>39</sup> BMFSFJ, Bericht zu den Auswirkungen des ProstG 2007, S. 79.

<sup>40</sup> BMFSFJ, Bericht zu den Auswirkungen des ProstG 2007, S. 79.

<sup>41</sup> Lutz, in: Erbs/Kohlhaas, *ProstSchG*, Bd. 3, 251. Aufl. (2024), Vorwort zu § 1 Rn. 1; Kreuzer, *ZRP* 2016, 148 (150).

<sup>42</sup> Schauß, *Kriminalistik* 2023, 245 (246); Mindach, *NordÖR* 2019, 1 (2).

Visibilität des Gewerbes,<sup>43</sup> sodass Prostitution häufig nicht als entsprechende Lebensrealität wahrgenommen wird.<sup>44</sup> Die Bewertung von Kriminalitätserscheinungen lässt sich jeweils in ein Hellfeld und ein Dunkelfeld einordnen. Hellfeld meint dabei den Bereich der Fälle, der den Behörden tatsächlich bekannt geworden ist und das Dunkelfeld ist der verborgen gebliebene Bereich, welcher sich regelmäßig nur mithilfe von Schätzungen oder durchgeführten Dunkelfeldstudien erschließen lässt.<sup>45</sup>

#### a) Empirische Befunde zu Prostitution

##### aa) Hellfeld

Konkrete Daten und Erhebungen zur gesamten Prostitution in Deutschland gibt es nicht, denn trotz der in 2017 eingeführten Pflicht zur behördlichen Anmeldung gibt es nicht viele Menschen, die diese Vorschrift befolgen.<sup>46</sup> Tatsächlich waren es Ende 2022 in Übereinstimmung mit dem ProstSchG rund 28.280 Prostituierte.<sup>47</sup> Das waren 19,1% mehr als im Vorjahr, was wohl auf die Lockerungen der Corona-Auflagen zurückzuführen sein dürfte.<sup>48</sup> Allerdings sind diese Zahlen nicht belastbar, da sie zum einen nur den kleinen genehmigten und angemeldeten Teil der Prostitutionswirklichkeit abbilden.<sup>49</sup> Zum anderen geben die Zahlen keinen Aufschluss darüber, unter welchen Bedingungen der Sexkauf stattfindet.<sup>50</sup>

##### bb) Dunkelfeld

Der gesamte Rest des Milieus spielt sich im Dunkelfeld ab. Die inoffiziellen Schätzungen schwanken in der Zahl zwischen 90.000,<sup>51</sup> über 400.000<sup>52</sup> bis hin zu 700.000.<sup>53</sup> Es verbleibt mithin eine starke Diskrepanz zwischen Hell- und Dunkelfeld. Zuverlässiger sind allerdings die Zahlen bezüglich der Geschlechterverteilung innerhalb der Branche. Es ist anzunehmen, dass sich die Zahl der weiblichen Prostituierten zurzeit auf bis zu 90% beläuft,<sup>54</sup> während es weiterhin nahe ausschließlich Männer sind, die Sex kaufen.<sup>55</sup> In Geld visualisiert, ergebe die Prostitutionsbranche einen Jahresgesamtumsatz von schätzungsweise über sechs Milliarden Euro.<sup>56</sup> Die geschätzte Anzahl wird in der Literatur seit Jahren stets so aufgegriffen, ohne dass sie empirischen Fundierungen standhalten kann. Eine wirklich zuverlässige Schätzung lässt sich hier gar nicht treffen.<sup>57</sup>

<sup>43</sup> *Boehme-Neßler*, ZRP 2019, 13 (14).

<sup>44</sup> vgl. *Wohlfarth*, LKRZ 2007, 376 (376); *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, ProstG, § 1 Rn. 1.

<sup>45</sup> *Neubacher*, Kriminologie, 5. Aufl. (2023), S. 40 Rn. 1, 2.

<sup>46</sup> *Renzikowski*, ZRP 2014, 75 (76); *Kreuzer*, ZRP 2016, 148 (148).

<sup>47</sup> Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 368 vom 15.9.2023, online abrufbar unter: [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/09/PD23\\_368\\_228.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/09/PD23_368_228.html) (zuletzt abgerufen am 18.3.2024).

<sup>48</sup> Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 368 vom 15.9.2023.

<sup>49</sup> Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 368 vom 15.9.2023.

<sup>50</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte, Prostitution und Sexkaufverbot, S. 3.

<sup>51</sup> *Dona Carmen e.V.*, Untersuchung zur Zahl der Sexarbeiter/innen in Deutschland, 3.3.2020, S. 33, online abrufbar unter: <https://www.donacarmen.de/wp-content/uploads/90.000-Sexarbeiterinnen-in-Deutschland-DEF.pdf> (zuletzt abgerufen am 13.4.2024).

<sup>52</sup> *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, ProstG, § 1 Rn. 1; *Renzikowski*, ZRP 2014, 75 (76).

<sup>53</sup> *Schwarzer*, Prostitution - Ein deutscher Skandal, 2013, S. 8.

<sup>54</sup> *Drobnik*, in: *Mack/Rommelfanger*, Sexkauf – Eine rechtliche und rechtsethische Untersuchung der Prostitution, 2023, S. 145; *Fennert*, DPM 2023, 97 (99).

<sup>55</sup> *Drobnik*, in: *Mack/Rommelfanger*, Sexkauf, S. 188.

<sup>56</sup> *Renzikowski*, ZRP 75 (76); *Wohlfarth*, LKRZ 2007, 376 (376).

<sup>57</sup> *Haaser*, Stadtrevue 2024, 30 (30); vgl. auch *Harrer*, Der alte Wunsch nach einfachen Lösungen, Verfassungsblog, 17.11.2023, online abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/der-alte-wunsch-nach-einfachen-losungen/> (zuletzt abgerufen am 10.4.2024).



## b) Empirische Befunde zu Menschenhandel und Zwangsprostitution

### aa) Hellfeld

Hinsichtlich des Menschenhandels in Deutschland lassen sich die Hellfelddaten aus dem Bundeslagebild des Bundeskriminalamtes ziehen. Die Anzahl der Verfahren sexueller Ausbeutungen lag im Jahr 2022 bei 346 Verfahren.<sup>58</sup> Dieser Bereich umfasst die Strafnormen §§ 232, 232a, 233a, 180a und 181a StGB.<sup>59</sup> Der Großteil der deliktischen Verteilung ist dabei bei der Zwangsprostitution gemäß § 232a StGB anzusiedeln, dicht gefolgt von der Zuhälterei nach § 181a StGB.<sup>60</sup> Dabei waren die Opfer zu 95,2 % weiblich und im Durchschnitt 27 Jahre alt.<sup>61</sup> Zwar sind diese Fakten ein erster Schritt, um eine bedarfsgerechte Bekämpfung zu gewährleisten, jedoch fehlt es auch hier an einer vollumfänglicheren Einschätzung aller tatsächlichen Zahlen und Fälle.

### bb) Dunkelfeld

Gerade im Bereich des Menschenhandels ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, da es sich um ein Kontrolldelikt handelt und die Fallzahlen daher stark von der Intensität der polizeilichen Überwachung abhängen und weniger auf private Anzeigen zurückzuführen sind.<sup>62</sup> Die Vereinten Nationen schätzen den Anteil an Zwangsprostituierten auf rund 50.000 ein.<sup>63</sup> Andere Schätzungen gehen sogar so weit zu vertreten, dass bis zu 90% aller Prostituierten unter Zwangslagen handeln.<sup>64</sup>

## 5. Zwischenergebnis

Das Feld der Prostitution ist sehr breit und bedarf entsprechender differenzierter Bewertung. Die Straftatbestände der Zwangsprostitution und des Menschenhandels sind dabei von der freiwilligen Prostitution losgelöst zu betrachten, um die derzeitigen Grenzen zwischen Legalität und Illegalität nicht verschwimmen zu lassen. Alle Bereiche haben es indes gemein, dass die ermittelten Zahlen aus dem Hellfeld stark von den Schätzungen des Dunkelfelds abweichen. Das gesamte Geschehen in Deutschland lässt sich nicht überblicken, sondern zum überwiegenden Großteil lediglich vermuten.

## III. Darstellung des nordischen Modells

Das nordische Modell ist eine Möglichkeit der Kriminalpolitik, sich um einen besseren Schutz von Prostituierten zu bemühen und den negativen Begleiterscheinungen und bedrückenden Zahlen des Milieus entgegenzuwirken. Das Modell ist im öffentlichen Diskurs gleichsam unter dem Begriff Gleichstellungsmodell, schwedischem Modell oder auch Sexkaufverbot bekannt.<sup>65</sup>

### 1. Entstehungsgeschichte und Zielsetzung

Das nordische Modell trat erstmals 1999 in Schweden auf. Es war Teil eines Gesetzespakets gegen Gewalt an

<sup>58</sup> BKA, Bundeslagebild 2022 Menschenhandel und Ausbeutung, S. 2.

<sup>59</sup> BKA, Bundeslagebild 2022 Menschenhandel und Ausbeutung, S. 5.

<sup>60</sup> BKA, Bundeslagebild 2022 Menschenhandel und Ausbeutung, S. 6.

<sup>61</sup> BKA, Bundeslagebild 2022 Menschenhandel und Ausbeutung, S. 9.

<sup>62</sup> BKA, Bundeslagebild 2022 Menschenhandel und Ausbeutung, S. 28; *Neubacher*, Kriminologie, S. 62 Rn. 18, 19.

<sup>63</sup> *Wohlfarth*, LKRZ 2007, 376 (376).

<sup>64</sup> vgl. *Rommelfanger*, in: Mack/Rommelfanger, Sexkauf, S. 294.

<sup>65</sup> vgl. *Engelmohr/Franke/Kolbe*, Positionspapier zum Gleichstellungsmodell 2022, S. 12; *Heger*, ZRP 2024, 11 (12); *Renzikowski*, ZRP 2014, 75 (76).

Frauen, dem sogenannten *Kvinnofrid-Gesetz*,<sup>66</sup> was übersetzt so viel wie „Friede den Frauen“ bedeutet.<sup>67</sup> Einklang fand das Gesetz in Kapitel 6, § 11 des schwedischen Strafgesetzbuches. Dies war das Ergebnis jahrzehntelanger Reformierungsversuche der politischen Frauenbewegung in Schweden.<sup>68</sup>

Das nordische Modell besteht aus vier elementaren Grundprinzipien: Einer Kriminalisierung von Freiern, Zuhältern und Bordellbetreibern (III. 2.), einer Entkriminalisierung von Prostituierten selbst (III. 3.), die Ermöglichung vereinfachter Ausstiegsschancen (III. 4.) und bessere Aufklärung und Prävention (III. 5.).<sup>69</sup> Übergeordnet verfolgt das nordische Modell langfristig das Ziel, die Prostitution aus der Gesellschaft zu verdrängen.<sup>70</sup> Das Bestreben soll insbesondere auch in der Unterbindung des Menschenhandels und mit dem Sexkauf häufig einhergehender Zwangslagen bestehen.<sup>71</sup>

## 2. Kriminalisierung der Freier, Zuhälter und Bordellbetreiber

Die erste Dimension des nordischen Modells ist die Kriminalisierung der Freier, Zuhälter und Bordellbetreiber.<sup>72</sup> Ziel ist es, die Grundlage des Marktes zu verändern, indem die Nachfrageseite entsprechend reguliert wird.<sup>73</sup> Dem Menschenhandel soll infolgedessen die finanzielle Grundlage für entsprechende Handlungsmöglichkeiten entzogen werden.<sup>74</sup>

## 3. Entkriminalisierung der Prostituierten

Als zweiten Schritt bedarf es laut dem nordischen Modell der Entkriminalisierung von Prostituierten.<sup>75</sup> Hier liegt einer der entscheidenden Unterschiede zwischen dem nordischen Modell zu einer vollständigen Prohibition von Prostitution. Diese Ungleichbehandlung der Kriminalisierung sorgt dafür, dass das Konzept auch als „asymmetrische Kriminalisierung“ bezeichnet wird.<sup>76</sup> Begründet wird diese Asymmetrie damit, dass das Kernproblem von Prostitution auf Seiten der nachfragenden Freier liegt, sodass sich auf sie auch die rechtliche Verfolgung konzentrieren sollte.<sup>77</sup> Außerdem sollen die Prostituierten als potentielle Opfer geschützt und nicht bestraft werden,<sup>78</sup> sodass sie weitestgehend aus dem Blickfeld der justiziellen Verfolgung und Vollstreckung ausgenommen werden.

## 4. Ausstiegshilfen

Neben der Kriminalisierung von Freiern und der Entkriminalisierung von Prostituierten plädiert das Modell weiterhin für vereinfachte Ausstiegsmöglichkeiten.<sup>79</sup> Dies geht mit der Entkriminalisierung der Prostituierten einher, sodass es erneut um eine vollumfängliche Stärkung der Angebotsseite geht. Das Europäische Parlament empfiehlt sogar, eine solche flächendeckende Ausstiegsberatung in allen Mitgliedstaaten einzuführen.<sup>80</sup>

<sup>66</sup> *Dodillet*, in: Grenz/Lücke, Verhandlungen im Zwielficht, 2006, S. 95 (96).

<sup>67</sup> *Wesel*, NJW 1999, 2865 (2866).

<sup>68</sup> *Sass*, Blätter 2016, 113 (117).

<sup>69</sup> Schaubild Bündnis Nordisches Modell, online abrufbar unter: <https://www.buendnis-nordisches-modell.de/dasnordischesmodell> (zuletzt abgerufen am 22.3.2024).

<sup>70</sup> *Sass*, Blätter 2016, 113 (113).

<sup>71</sup> *Schüchel*, Die rechtliche Situation der Prostituierten in Deutschland, S. 400.

<sup>72</sup> Schaubild Bündnis Nordisches Modell; vgl. auch *Wesel*, NJW 1999, 2865 (2866); *Kreuzer*, ZRP 2016, 148 (148).

<sup>73</sup> Vgl. *Merk*, ZRP 2006, 250 (251); *Fennert*, DPM 2023, 97 (97).

<sup>74</sup> *Merk*, ZRP 2006, 250 (251).

<sup>75</sup> Schaubild Bündnis Nordisches Modell.

<sup>76</sup> *Schauß*, Kriminalistik 2023, 245 (247).

<sup>77</sup> *Schauß*, Kriminalistik 2023, 245 (247).

<sup>78</sup> *Engelmohr/Franke/Kolbe*, Positionspapier zum Gleichstellungsmodell 2022, S.12.

<sup>79</sup> Schaubild Bündnis Nordisches Modell.

<sup>80</sup> Europäisches Parlament, Bericht über sexuelle Ausbeutung und Prostitution und deren Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter, 3.2.2014, online abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-7-2014-0071\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-7-2014-0071_DE.html) (zuletzt abgerufen am 15.8.2024), Rn. 45.

### 5. Aufklärung

Letztlich ist die Aufklärung tragender Bestandteil des nordischen Modells.<sup>81</sup> Der erwünschte Bewusstseinswechsel der Bevölkerung soll nicht nur isoliert durch eine Strafrechtsreformierung erzielt werden, sondern es bedarf darüber hinausgehend einer Vielzahl von Aufklärungskampagnen sowie tiefgehender Öffentlichkeitsarbeit.<sup>82</sup> Diese sollen das Bewusstsein für die Problematik stärken und zur Sensibilisierung der Missstände beitragen.<sup>83</sup> Langfristig soll auf diese Weise im gesamten gesellschaftlichen Miteinander ein Einstellungswechsel im Kontext etwaiger Frauenfeindlichkeit erzielt werden.<sup>84</sup>

### 6. Das nordische Modell im internationalen Vergleich

Das nordische Modell findet in mehreren Ländern bereits Anwendung. Dazu zählen Schweden, Norwegen, Island, Irland, Kanada, Nordirland, Frankreich und Israel.<sup>85</sup> Für eine vergleichende internationale Betrachtung wird nachfolgend beispielhaft die Umsetzung in Schweden, Frankreich und (Nord)Irland näher beleuchtet.

#### a) Schweden

Schweden war 1999 das erste Land, welches das Modell der einseitigen Kriminalisierung umsetzte. Das Verbotsgesetz zum Kauf sexueller Dienstleistungen in Schweden normiert, dass die Person, die solche Dienstleistungen kauft, zu höchstens einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt wird.<sup>86</sup> Einem Bericht des Europäischen Parlaments im Jahre 2014 zufolge wurde die Einführung des nordischen Modells als wirksamste Methode zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung betrachtet.<sup>87</sup> Beleg dafür soll insbesondere sein, dass die jungen Menschen in Schweden das Modell zunehmend unterstützen und dadurch ein erster Mentalitätswandel erkennbar sei.<sup>88</sup> Eine Evaluierung der schwedischen Regierung zwischen 1999 und 2008 ergab, dass sich seit Einführung des Sexkaufverbotes die Straßenprostitution inlands um die Hälfte reduziert hat.<sup>89</sup> Eine weitere Studie der Stadtverwaltung Stockholm ergab allerdings auch, dass ein signifikanter Anstieg der Escortdienstleistungen im Internet verzeichnet werden konnte.<sup>90</sup> Es fehlt hier aber an einer vergleichbaren Datenlage zu der Situation vor Einführung des nordischen Modells, sodass eine umfassende Schlussziehung begrenzt ist. Insbesondere kann auch generell im Zuge der Digitalisierung ein Trend in Richtung Verlagerung der Prostitutionsangebote auf das Internet beobachtet werden.<sup>91</sup>

#### b) Frankreich

In Frankreich gilt das Verbot des Kaufs von sexuellen Dienstleistungen seit 2016. Die Sanktionierung des Sexkaufs ist im französischen Strafgesetzbuch in Artikel 611-1 verankert. Mit Einführung des nordischen Modells

<sup>81</sup> Schaubild Bündnis Nordisches Modell.

<sup>82</sup> Schaubild Bündnis Nordisches Modell.

<sup>83</sup> vgl. CDU/CSU, Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden - Sexkauf bestrafen, Positionspapier, 7.11.2023, S. 8.

<sup>84</sup> Schaubild Bündnis Nordisches Modell.

<sup>85</sup> CDU/CSU, Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden - Sexkauf bestrafen, Positionspapier, 7.11.2023, S. 6.

<sup>86</sup> Vgl. Kap. 6, § 11 des schwedischen Strafgesetzbuches.

<sup>87</sup> Europäisches Parlament, Bericht über sexuelle Ausbeutung und Prostitution und deren Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter, 3.2.2014, Rn. 32.

<sup>88</sup> Europäisches Parlament, Bericht über sexuelle Ausbeutung und Prostitution und deren Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter, 3.2.2014, Rn. 34.

<sup>89</sup> Justizministerium Schweden, The Ban against the Purchase of Sexual Services, An evaluation 1999-2008, 2010, S. 7, online abrufbar unter: <http://www.nätverketpris.se/DiverseTexter/TheBanAgainstThePurchaseOfSexualServices-AnEvaluation1999-2008.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.8.2024).

<sup>90</sup> Schüchel, Die rechtliche Situation der Prostituierten in Deutschland, S. 401.

<sup>91</sup> vgl. Dückers, Jedes Verbot ist ein heimliches Gebot, Deutschlandfunk, 6.4.2014, online abrufbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/prostitution-jedes-verbotist-ein-heimliches-gebot-100.html> (zuletzt abgerufen am 27.3.2024).

drohen Freiern Geldbußen von bis zu 1500€ bzw. im Wiederholungsfall bis zu 3000€. <sup>92</sup> Aufschluss über die möglichen Erfolge in Frankreich liefert die Arbeit von *Gaudy und Le Bail*, welche drei Evaluationsberichte zum französischen Prostitutionsgesetz auswerteten und die Ergebnisse gebündelt festhalten. Das abschließende Resultat ihrer Arbeit ist, dass die Umsetzung des Gesetzes in Frankreich mangelhaft sei: Es fehle an interministerieller Zusammenarbeit und Koordination, Schulung von Strafverfolgungsorganen und Justiz sowie einer zufriedenstellenden Umsetzung der geplanten Ausstiegsprogramme. <sup>93</sup> Trotz legitimer Ziele in der Theorie scheitert es in der praktischen Umsetzung in Frankreich vor allem an der Finanzierung. <sup>94</sup> Französischen Medienberichten zufolge erfolgt die Prostitution in Frankreich ebenso vermehrt – insbesondere bei jungen Frauen – nun über soziale Netzwerke. <sup>95</sup> Diese Verlagerung der klassischen Straßenszenerie in die Grenzenlosigkeit des Internets wirft nicht nur weitere grundlegende Fragen zur Konturierung von Täter und Opfer auf, sondern stellt das Modell fast gänzlich auf einen zeitgemäßen Prüfstand.

### c) (Nord)Irland

In Irland gilt mit Einführung des Criminal Law (Sexual Offences) Act 2017 ebenfalls ein Sexkaufverbot. Teil 4 des Gesetzes umfasst dabei thematisch die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen, während der Rest des Gesetzes sich mit diversen sexualbezogenen Delikten, wie Belästigung und Kinderpornographie befasst. In Nordirland wurde das Verbot bereits zwei Jahre früher im Jahre 2015 eingeführt. Die Queen's University Belfast hat in der Folge eine umfassende Studie durchgeführt, um die tatsächlichen Auswirkungen des Prostitutionsverbotes nachhaltig festhalten zu können. <sup>96</sup> Das Resümee ergab zum einen eine parallel steigende Verzeichnung von Gewalt an den Prostituierten und zum anderen ein erhöhtes Aufkommen an Geschlechtskrankheiten durch vermehrten ungeschützten Geschlechtsverkehr. <sup>97</sup> Anders als die in Schweden registrierten Ergebnisse, konnten hier Daten vor und nach Einführung des Verbotes verwertet werden, wodurch ein realistisches Bild über die tatsächlichen Folgen abgezeichnet werden kann. <sup>98</sup>

### 7. Zwischenergebnis

Das nordische Modell trägt seinen Namen aufgrund der Entstehungsgeschichte im schwedischen Raum, findet seitdem jedoch in vielen weiteren Ländern Zustimmung und Anwendung. Der Kernaspekt des nordischen Modells ist die einseitige Kriminalisierung der Freier mit gleichzeitiger Entkriminalisierung der Prostituierten. Verstärkte Aufklärung und Fachberatung geraten innerhalb des Modells etwas in den Hintergrund, sind aber ebenso tragende Bestandteile der vollumfänglichen Einführung des Modells und bestärken die Idee der einseitigen Kriminalisierung grundlegend.

<sup>92</sup> Art. 131-13 code pénal français.

<sup>93</sup> *Gaudy/Le Bail*, Corporate Summary of Evaluation Reports on France's 2016 Prostitution Act, 2020, S. 35.

<sup>94</sup> *Gaudy/Le Bail*, Corporate Summary of Evaluation Reports on France's 2016 Prostitution Act, 2020, S. 35, 36.

<sup>95</sup> vgl. *Loaëc*, Prostitution des mineurs, TF1Info, 15.11.2021, online abrufbar unter: <https://www.tf1info.fr/societe/prostitution-des-mineurs-les-reseaux-sociaux-jouent-a-peu-pres-a-tous-les-niveaux-interview-acep-berengere-wallaert-2201963.html> (zuletzt abgerufen am 27.4.2024).

<sup>96</sup> *Platt et al.*, Associations between sex work law and sex workers's health, 2018.

<sup>97</sup> *Platt et al.*, Associations between sex work law and sex workers's health, S. 9.

<sup>98</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte, Prostitution und Sexkaufverbot, S. 5.

#### IV. Das nordische Modell als gangbarer Weg in Deutschland?

Nachdem die aktuelle Situation der Prostitution in Deutschland im Verhältnis zu der internationalen Anwendung des nordischen Modells dargestellt wurde, drängt sich die Frage auf, ob dieses Modell auch hierzulande sinnvoll wäre. Diese Frage ist Teil der aktuellen Debatten der Bundesregierung, losgelöst durch das Positionspapier der CDU/CSU-Fraktion im November letzten Jahres. Die verschiedenen Parteien nehmen dabei höchst unterschiedliche Positionen ein. Auch die Literatur und Kritikerstimmen verschließen sich nicht vor einer Diskussion, sodass es eine Vielzahl an Argumenten gibt, die sowohl für als auch gegen die Einführung des Modells hierzulande streiten.

##### 1. Vorteile und Chancen des nordischen Modells in Deutschland

Das nordische Modell mit seinen eben dargestellten Dimensionen und im Kern der Kriminalisierung von Freiern hält einige Chancen bereit, die für eine Einführung des Konzeptes in Deutschland sprechen könnten.

##### a) Prostitution als Verstoß gegen die Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG

Die Einführung des nordischen Modells könnte dazu dienen, die schützenswerten Grundrechte der Betroffenen zu wahren. Möglicherweise stellt die Prostitution nämlich einen Verstoß gegen die verfassungsrechtlich geschützte Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG dar.<sup>99</sup> Sollte dies zutreffen, obliegt es dem Staat unverzüglich, die Verletzung durch staatliche Maßnahmen zu unterbinden.<sup>100</sup> Damit gebe es keine Möglichkeit mehr, sich als Prostituierte rechtswirksam für die Ausübung zu entscheiden.<sup>101</sup> Die Menschenwürde ist nach der *Objektformel* verletzt, wenn der Mensch zum Objekt, sprich zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt wird.<sup>102</sup> Im Fall der Prostitution könnte die Objektifizierung darin gesehen werden, dass der Mensch mit seinem Körper zu einer Ware degradiert wird,<sup>103</sup> was für die Betroffenen eine erhebliche psychische und emotionale Belastung bedeuten würde. Die enormen psychischen Folgen von Sexarbeit sind nicht zu unterschätzen. Prostituierte erleben regelmäßig Konflikte mit der Kundschaft, wie Gewalt und Missbrauch oder auch das Auseinandersetzen mit Polizeieinsätzen.<sup>104</sup> Nicht selten werden sie mit herabwürdigenden Wünschen konfrontiert und verbal oder sexuell belästigt und beschimpft.<sup>105</sup> Diese aufgeführten Schäden und Bedrohungen bekräftigen die Behauptung, die Prostitution sei mit der Achtung der Menschenwürde unvereinbar.

Grundsätzlich kann jedoch nur ein Zwang hinsichtlich sexueller Handlungen einen Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG auslösen,<sup>106</sup> sodass dieses Verständnis des Menschenwürdebegriffs die Sphären der Freiwilligkeit und des Zwangs missachtet.<sup>107</sup> Verfechter dieser Ansicht sehen aber in keiner Form von Prostitution eine freiwillige Ausübung, mit der Begründung, niemand könne sich wirklich völlig freiwillig für Prostitution entscheiden.<sup>108</sup> Anhaltspunkte für eine solche fehlende echte Freiwilligkeit könnten sein, dass ein überproportional hoher Anteil der Pros-

<sup>99</sup> Vgl. Majer, NJW 2018, 2294 (2294).

<sup>100</sup> Hillgruber, in: BeckOK-GG, 57. Ed. (Stand: 15.1.2024), Art. 1 Rn. 7; Harrer, KriPoZ 2021, 287 (290).

<sup>101</sup> Renzikowski, ZRP 2014, 75 (76).

<sup>102</sup> Herdegen, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 102. Aufl. (2024), Art. 1 Abs. 1 Rn. 36; Hillgruber, in: BeckOK-GG, Art. 1 Rn. 13.

<sup>103</sup> Vgl. Majer, NJW 2018, 2294 (2294).

<sup>104</sup> Sonnenmoser, Deutsches Ärzteblatt 2021, 448 (448).

<sup>105</sup> Sonnenmoser, Deutsches Ärzteblatt 2021, 448 (449).

<sup>106</sup> Majer, NJW 2018, 2294 (2294).

<sup>107</sup> Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 180a Rn. 20; Killinger, Das Prostituiertenschutzgesetz und sein Vollzug, Verfassungsblog, 24.10.2023.

<sup>108</sup> Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 174 Rn. 43.

tituierten Kindheitstraumata erlebt hat und sich – oft mit einem Migrationsstatus einhergehend – in starken wirtschaftlichen Notlagen befinden.<sup>109</sup> Erneut fehlt es hier aber an gesicherten empirischen Erkenntnissen. Insbesondere ist die Pauschalisierung aller Prostituierten sehr kritisch zu bewerten, da jede Lebenssituation eines Menschen und damit auch die Behandlung der Prostitutionsthematik einer individuellen Einzelfallbetrachtung bedarf. Entgegen dieser Annahmen könnte eine Verletzung der Menschenwürde auch in dem Verbot der Prostitution gesehen werden, etwa indem dem Individuum die Möglichkeit eigener Willensbestimmung und Entscheidungsfähigkeit abgesprochen und dadurch die Subjektqualität beeinträchtigt werde.<sup>110</sup> Es erscheint sinnwidrig, einem vermeintlichen Opfer den Schutz seiner Würde gegen dessen Willen aufzubürden,<sup>111</sup> da dies im Ergebnis der Unantastbarkeit der Menschenwürde zuwiderlaufen würde.<sup>112</sup> Das komplexe Problemgeflecht wird nicht dadurch gelöst, indem den Betroffenen suggeriert wird, sie bräuchten Schutz vor sich selbst und ihren Entscheidungen.<sup>113</sup> Gleiches gilt für das Verständnis, dass mithilfe des Strafrechts aufgetragen werden soll, welche Form der Selbstbestimmung würdevoll ist und welche gegen die Menschenwürde verstößt.<sup>114</sup> Zwar lässt sich nicht leugnen, dass Prostitution im Spannungsfeld zwischen freier Willensbestimmung und Machtmissbrauch schwingt, allerdings kann vor diesem Hintergrund keine zwingende staatliche Schutzpflicht ausgelöst werden. Insbesondere fehlt es an verlässlichen empirischen Belegen, um das Verhältnis adäquat einordnen zu können.

#### b) Patriarchales Geschlechterverhältnis und Bewusstseinswechsel

Sexuelle Dienstleistungen werden ganz überwiegend von Frauen angeboten und von Männern in Anspruch genommen,<sup>115</sup> sodass sich die Frage aufwirft, inwieweit Prostitution in Anbetracht von Geschlechtergleichbehandlung überhaupt zulässig sein kann. Für die Einführung des Sexkaufsverbots könnte sprechen, dass Prostitution gedeutet werden kann als Anspruch des Mannes über die Frau und ihren Körper, getragen von Macht, Dominanz und Herrschaft.<sup>116</sup> Auch werden asymmetrische Herrschaftsstrukturen durch das patriarchale Verständnis und die einseitige Bedürfnisbefriedigung konstatiert.<sup>117</sup> Das Institut der Prostitution ist geeignet, den Eindruck ständiger Verfügbarkeit des weiblichen Körpers zu vermitteln, zentriert auf den sexuellen Bedürfnissen des männlichen Geschlechts.<sup>118</sup> Diese Grundidee führt durch die misogynen Verschiebung der Verhältnisse zulasten von Frauen zu einem enormen Schaden für die Gesellschaft, in Form weitreichender Konsequenzen für das Verständnis der Geschlechter.<sup>119</sup> Ziel des nordischen Modells ist es daher, einen Bewusstseinswechsel zu erzielen, getragen von dem Leitgedanken, Frauen seien als menschliche Wesen nicht käuflich.<sup>120</sup>

Die Dynamik der Prostitution ist in diversen Lebensbereichen ersichtlich und insbesondere darauf zurückzuführen, dass Frauen häufiger als Männer wirtschaftlich benachteiligt sind.<sup>121</sup> Dieser Tatsache liegen teils strukturelle Ursachen zugrunde.<sup>122</sup> Frauen haben oftmals Defizite im Zugang zu Bildung und damit einhergehenden Karrierech-

<sup>109</sup> Harrer, KriPoZ 2021, 287 (290).

<sup>110</sup> Hillgruber, in: BeckOK-GG, Art. 1 Rn. 13; Marcks/Heß, in: Landmann/Rohmer, GeWo, § 14 Rn. 15a; Harrer, KriPoZ 2021, 287 (290).

<sup>111</sup> Harrer, KriPoZ 2021, 287 (290).

<sup>112</sup> Antoni, in: Hömig/Wolff, GG, 13. Aufl. (2022), Art. 1 Rn. 4.

<sup>113</sup> Antoni, in: Hömig/Wolff, GG, Art. 1 Rn. 4; Harrer, KriPoZ 2021, 287 (290).

<sup>114</sup> Harrer, KriPoZ 2021, 287 (290).

<sup>115</sup> Vgl. Fennert, DPM 2023, 97 (99); Drobnik, in: Mack/Rommelfänger, Sexkauf, S. 145, 188.

<sup>116</sup> Killinger, Das Prostituiertenschutzgesetz und sein Vollzug, Verfassungsblog, 24.10.2023.

<sup>117</sup> Ziermann, KJ 2022, 108 (110).

<sup>118</sup> Harrer, Der alte Wunsch nach einfachen Lösungen, Verfassungsblog, 17.11.2023.

<sup>119</sup> Vgl. Grenz, Femina Politica 2018, 101 (101).

<sup>120</sup> Vgl. Majer, NJW 2018, 2294 (2294).

<sup>121</sup> Vgl. WEF, Global Gender Gap Report, Juni 2023, S. 5.

<sup>122</sup> Grenz, Femina Politica 2018, 101 (101).



ancen; dies gilt insbesondere für Migrantinnen, die in ihren Heimatländern teils schlechtere Bildungsmöglichkeiten haben.<sup>123</sup> Ein Verbot der Prostitution könnte dazu führen, dass Frauen ermutigt werden, alternative Beschäftigungsmöglichkeiten zu suchen und gesamtheitlich vor einer Entwürdigung und Ausbeutung aufgrund ökonomischer Notwendigkeit geschützt werden.<sup>124</sup> Ferner kann durch die staatliche Intervention der Appell gesetzt werden, dass ein solches Machtgefälle in einer demokratischen und gleichberechtigten Gesellschaft nicht toleriert wird.<sup>125</sup> Ein solcher Schritt seitens des Gesetzgebers könnte dazu beitragen, das Bewusstsein der Bevölkerung für diese Ungleichheit zu schärfen, indem die Verpönung der Inanspruchnahme des weiblichen Körpers hervorgehoben wird und dadurch die Grundlage für einen nachhaltigen Mentalitätswandel geschaffen wird. Dies bildet ein wichtiges Argument im Rahmen des nordischen Modells.

#### c) Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution

Ziel des nordischen Modells ist eine verstärkte Bekämpfung des Menschenhandels. Die Schwelle zum Zwang muss dabei zunächst überschritten sein, um eine staatliche Intervention zu veranlassen, allerdings stellt diese Unterscheidung von freiwillig ausgeübter zu erzwungener Prostitution die Strafverfolgungsbehörden vor immense Nachweisprobleme.<sup>126</sup> Somit sind die Grenzen zwischen Legalität und Illegalität unklar und führen zu einem erschwerten Eingreifen. In der Praxis sei häufig nicht eindeutig erkennbar, ob eine Zwangslage oder vollständige Freiwilligkeit vorliege.<sup>127</sup> Wenn keine Ausgestaltung der Prostitution rechtlich erlaubt ist, kann allerdings jederzeit eingegriffen werden. Gerade durch die Kriminalisierung von Freiern könne auch der Menschenhandel und die Zwangsprostitution in Gänze gezielter verfolgt werden.<sup>128</sup> Durch die Kriminalisierung jeder Form der Prostitution werden potentielle Freier abgeschreckt und damit gleichsam die wirtschaftlichen Anreize für den Menschenhandel insgesamt reduziert.<sup>129</sup> Das nordische Modell bietet in dieser Hinsicht also eine große Chance, um den Betroffenen mehr staatlichen Schutz zu gewährleisten.

#### d) Verbesserte Ausstiegsmöglichkeiten für Prostituierte

Neben der Entkriminalisierung von Prostituierten und der Kriminalisierung von Freiern befasst sich das nordische Modell außerdem mit einem vereinfachten Ausstieg für die Betroffenen. Die Diakonie, der soziale Dienst der evangelischen Kirche, unterstützt dieses Konzept. Seit vielen Jahren ist sie Teil einer umfassenden Beratungsstruktur für Menschen in der Sexarbeit.<sup>130</sup> Die Fachberatung für Prostituierte benötigt laut eigener Aussage einen massiven Ausbau, da die Fachberatungsstellen oft stark unterfinanziert seien oder es gänzlich an Anlaufstellen mangle.<sup>131</sup> Im Jahr 2021 förderte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereits fünf Modellprojekte für die Umstiegsberatung von Menschen in der Prostitution mit mehreren Millionen Euro.<sup>132</sup> Die betroffenen Personen erhalten dort individuelle Beratung durch berufliche Qualifizierungsmaßnahmen oder die Vermittlung situationsbedingter Hilfen, um den Einstieg in den regulären Arbeitsmarkt zu ermöglichen.<sup>133</sup> Dies

<sup>123</sup> Vgl. *Fleischer*, Literaturstudie zu Frauenbewegungen und -forschung in Osteuropa, 2016, S. 14, 18.

<sup>124</sup> *Grenz*, *Femina Politica* 2018, 101 (107).

<sup>125</sup> Vgl. *Harrer*, Der alte Wunsch nach einfachen Lösungen, *Verfassungsblog*, 17.11.2023.

<sup>126</sup> *Renzikowski*, *ZRP* 2014, 75 (76).

<sup>127</sup> *Harrer*, Der alte Wunsch nach einfachen Lösungen, *Verfassungsblog*, 17.11.2023; *Fennert*, *DPM* 2023, 97 (102).

<sup>128</sup> *Ziermann*, *KJ* 2022, 108 (109); *Renzikowski*, *ZRP* 2014, 75 (76).

<sup>129</sup> *Cho/Dreher/Neumayer*, *World Development* 2013, 67 (76); *Harrer*, Der alte Wunsch nach einfachen Lösungen, *Verfassungsblog*, 17.11.2023.

<sup>130</sup> Diakonie, Warum sich die Diakonie Deutschland gegen ein Sexkaufverbot einsetzt, 23.3.2021, S. 9, online abrufbar unter: <https://www.diakonie-wissen.de/documents/9605586/15763515/AufDenPunktgebracht+-+Sexkaufverbot%2C+2021.pdf/86291d36-be4f-43a5-849b-e09959d9ca33?version=1.0> (zuletzt abgerufen am 13.4.2024).

<sup>131</sup> Diakonie, Warum sich die Diakonie Deutschland gegen ein Sexkaufverbot einsetzt, 23.3.2021, S. 9; *Renzikowski*, *ZRP* 2014, 75 (76).

<sup>132</sup> BMFSFJ, Meldung vom 29.7.2021, online abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/menschen-in-der-prostitution-beim-umstieg-beraten-und-begleiten-184464> (zuletzt abgerufen am 19.3.2024).

<sup>133</sup> BMFSFJ, Meldung vom 29.7.2021.

ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, jedoch bedarf es einer noch breiteren Aufstellung. Ebenso erfordert es die Schaffung von Perspektiven für die Prostituierten, damit sie ihre Qualifikationen aus den Heimatländern für den Arbeitsmarkt nutzen können. Dazu gehören auch Sprach- und Integrationskurse sowie die Zurverfügungstellung von Wohnraum.<sup>134</sup> Allerdings ist auch die Bekämpfung struktureller Ursachen von grundlegender Bedeutung, da insbesondere Gründe wie beispielsweise Armut dafür sorgen, dass Menschen in die Prostitution geraten und auch nicht mehr eigenständig den Ausweg aus der Branche finden.<sup>135</sup> Die derzeitige Fachberatung in diesem Bereich ist in Deutschland mehr als mangelhaft. Verstärkte Ausstiegshilfen, angestoßen durch das nordische Modell, bilden mithin eine gewichtige Chance für Deutschland und den Schutz der hier lebenden und arbeitenden Prostituierten.

#### *e) Tiefergehende Aufklärungsangebote*

Eine weitere Chance des nordischen Modells ist die Komponente der vertieften Aufklärung und Prävention. Eine umfassende Sexualbildung mit einem Schwerpunkt auf Prävention von Geschlechtskrankheiten, Schutz vor Partnerschaftsgewalt und Stärkung der Selbstbestimmung sei essentiell für die Moralentwicklung.<sup>136</sup> Dadurch könne auch auf Nachfrageseite mehr Wert auf wechselseitige Souveränität, Würde und Anerkennung gelegt werden.<sup>137</sup> Die CDU/CSU-Fraktion plant hierzu beispielsweise eine bundesweite, multimediale Kampagne, die sich gegen die frauenfeindlichen Einstellungen der Freier richtet und für die einhergehenden Missstände sensibilisiert<sup>138</sup>. Aufklärung ist ein wesentlicher Bestandteil für einen langfristigen Bewusstseinswechsel. Gesellschaftliche Normen müssen nicht nur existieren, sondern auch reflektiert und diskutiert werden, sodass sie auch wirklich verinnerlicht werden können.<sup>139</sup>

#### *f) Zwischenergebnis*

Das nordische Modell bietet eine Vielzahl von Chancen für Deutschland. Dazu gehören insbesondere die Stärkung der Ausstiegsmöglichkeiten und die Vertiefung der Aufklärungsstrukturen, da die derzeitige Lage in Deutschland in dieser Hinsicht deutlich ausbaufähig ist. Außerdem liegt der Schwerpunkt des Sexkaufverbots auf der Bekämpfung von Geschlechterungleichheiten zwischen Mann und Frau, losgelöst durch die Machtgefälle innerhalb der Prostitution. Auch hier kann das nordische Modell die richtigen Akzente setzen und den Bewusstseinswechsel der Bevölkerung diesbezüglich fördern.

## *2. Nachteile und Risiken des nordischen Modells in Deutschland*

Das nordische Modell bringt jedoch auch eine Vielzahl von Risiken mit sich, die einer Einführung in Deutschland entgegenstehen könnten und in der Debatte um eine mögliche Einführung zu berücksichtigen sein müssen.

#### *a) Verletzung von Grundrechten*

Möglicherweise könnte das nordische Modell bei einer Umsetzung in Deutschland zu einem Konflikt mit kollidierenden Grundrechten führen. Dabei kommen insbesondere die Berufsfreiheit und die Freiheit der Selbstbestimmung der Prostituierten in Betracht.

<sup>134</sup> Haaser, *Stadtrevue* 2024, 30 (35).

<sup>135</sup> Grenz, *Femina Politica* 2018, 101 (107); Thie, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., *Fachlexikon Soziale Arbeit*, Prostitution.

<sup>136</sup> Engelmoehr/Franke/Kolbe, *Positionspapier zum Gleichstellungsmodell 2022*, S. 12.

<sup>137</sup> Ziermann, *KJ* 2022, 108 (114).

<sup>138</sup> CDU/CSU, *Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden - Sexkauf bestrafen*, Positionspapier, 7.11.2023, S. 8.

<sup>139</sup> Mende/Möllers, *Leviathan* 2021, 577 (591).



aa) Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG

Zu befürchten wäre zunächst eine Verletzung der verfassungsrechtlich geschützten Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG. Der Beruf ist jede auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, die auf Dauer angelegt ist und der Schaffung und Aufrechterhaltung einer Lebensgrundlage dient.<sup>140</sup> Dem *Europäischen Gerichtshof* zufolge ist die Prostitution einer Gleichbehandlung aller legalen Erwerbstätigkeiten ausgesetzt, sodass sie ebenso unter den Begriff der Erwerbstätigkeiten fällt und einen Teil des gemeinschaftlichen Wirtschaftslebens darstellt.<sup>141</sup> Die Kriminalisierung der Nachfrageseite würde faktisch zu einem Berufsverbot für Prostituierte führen.<sup>142</sup> Ein solches Berufsverbot wäre verfassungsrechtlich lediglich zulässig zum Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter, welche der Berufsfreiheit des Einzelnen vorgehen.<sup>143</sup> Diese Begründung zur Notwendigkeit der Schutzbedürftigkeit wäre allerdings nach dem derzeitigen empirischen Kenntnisstand zu Menschenhandel und Zwangsprostitution in Deutschland kaum möglich.<sup>144</sup> Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung und damit eine abweichende rechtliche Bewertung der Situation, müsste demzufolge erst dann erfolgen, wenn es verlässliche Statistiken oder Studien zum Anteil von Zwangsprostitution und Menschenhandel im Vergleich zur freiwillig ausgeübten Prostitution gebe, sodass eine Abwägung der Grundrechte aktuell noch zugunsten der Berufsfreiheit von Prostituierten ausfallen würde.

bb) Selbstbestimmungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG

Das Grundgesetz schützt ferner die freie Selbstbestimmung des Einzelnen, einschließlich der sexuellen Selbstbestimmung als Ausprägungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG.<sup>145</sup> Dem nordischen Modell zugrundelegend wird jedoch verkannt, dass es auch Menschen gibt, die tatsächlich freiwillig sexuelle Dienste gegen Entgelt leisten wollen. Im Ergebnis stünde ein Verbot dem emanzipatorischen Verständnis einer freien und selbstbestimmten Lebensweise entgegen.<sup>146</sup> Es sei daher verfehlt, Prostituierte dadurch zu diskriminieren, indem jegliche Form der Prostitution staatlich verboten wird, statt Zwangsprostitution intensiver als bisher zu verfolgen.<sup>147</sup> Staatliche Maßnahmen, die die sexuelle Selbstbestimmung beeinträchtigen, wie es beispielhaft die Strafgesetze nach §§ 174 ff. StGB tun, können auf Grundlage des staatlichen Schutzgebotes allerdings dann gerechtfertigt sein, wenn andere Menschen dadurch signifikant geschützt werden.<sup>148</sup> Doch auch diese Strafvorschriften wurden 2016 reformiert, damit der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung besser ausgestaltet werden kann und nicht mehr dem obsoleten und traditionalistischen Verständnis von Sexualität folgt, welches das Ausleben von Sexualität deutlich zurückhaltender bewertete.<sup>149</sup> Auch wenn die Fälle der Zwangsprostitution und des Menschenhandel zunehmen,<sup>150</sup> kann daraus nicht im Umkehrschluss die Annahme gänzlich fehlender Freiwilligkeit geschlussfolgert werden. Diverse Auskünfte von Selbsthilfeorganisationen deuten darauf hin, dass ein bedeutsamer Teil der Prostituierten ohne Druck und Zwang anderer in das Gewerbe einsteigen<sup>151</sup> und freiwillig mithilfe von sexuellen Dienstleistungen ihren Lebensunterhalt bestreiten.<sup>152</sup> Diese Gruppe darf bei dem Diskurs eines vollständigen Sexkaufverbots nicht gänzlich außer Acht gelassen werden, besonders vor dem Hintergrund der

<sup>140</sup> Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Aufl. (2022), Art. 12 Rn. 6.

<sup>141</sup> *EuGH*, Urt. v. 20.11.2001, Rs C-268/99, Rn. 33, 49, 51.

<sup>142</sup> Harrer, Der alte Wunsch nach einfachen Lösungen, Verfassungsblog, 17.11.2023.

<sup>143</sup> Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 12 Rn. 158.

<sup>144</sup> Harrer, Der alte Wunsch nach einfachen Lösungen, Verfassungsblog, 17.11.2023.

<sup>145</sup> *Di Fabio*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 2 Rn. 200.

<sup>146</sup> Kreuzer, ZRP 2016, 148 (149); vgl. auch: Ziermann, KJ 2022, 108 (112).

<sup>147</sup> Rautenberg, NJW 2002, 650 (652).

<sup>148</sup> *Di Fabio*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 2 Abs. 1 Rn. 202.

<sup>149</sup> Hörnle, NStZ 2017, 13 (13); Harrer, Der alte Wunsch nach einfachen Lösungen, Verfassungsblog, 17.11.2023.

<sup>150</sup> BKA, Bundeslagebild 2022 Menschenhandel und Ausbeutung, S. 2.

<sup>151</sup> Kreuzer, ZRP 2016, 148 (149).

<sup>152</sup> Boehme-Neßler, ZRP 2019, 13 (13); Sonnenmoser, Deutsches Ärzteblatt 2021, 448 (448).

verfassungsrechtlichen Wichtigkeit des Selbstbestimmungsrechts. Aufgrund der derzeit noch unzureichend empirisch gesicherten Erkenntnisse hinsichtlich der Verteilung von freiwilliger und zwanghafter Prostitution, kann die Einführung des nordischen Modells folglich nicht ohne signifikante Grundrechtseinbußen zulasten der Prostituierten eingeführt werden.

#### *b) Wegfall der Existenzgrundlage*

Eine weitere Gefahr stellt der mögliche Wegfall der Existenzgrundlage vieler Prostituierte dar. Erste Anzeichen dafür lieferte die Coronapandemie im Frühjahr 2020, indem durch Betriebsschließungen und Beschäftigungsverbote faktisch ähnliche Zustände wie bei einem strafrechtlichen Prostitutionsverbot herrschten.<sup>153</sup> Staatlich geführte Hilfetelefone gegen Gewalt an Frauen berichteten von äußerst prekären finanziellen Zuständen, die durch diese Schließung hervorgerufen wurden: Viele Betroffene sahen sich gezwungen, die Verbote mithilfe von Anwerbung von Freiern über das Internet zu umgehen, um ihren notwendigen Lebensunterhalt verdienen zu können.<sup>154</sup> Andere sahen allein die Rückkehr in ihre Heimatländer als Ausweg aus der Notlage.<sup>155</sup> Die starke Vermutung liegt daher nahe, dass eine langfristige Umsetzung des nordischen Modells zu massiven finanziellen Einbußen für die Betroffenen führen würde.

#### *c) Zweifel in strafrechtlicher Umsetzung*

Das nordische Modell wirft bei genauerer Betrachtung außerdem einige strafrechtliche Probleme auf. Im Falle einer etwaigen fehlenden Bezahlung würden sich Prostituierte bei Drohung mit einer Anzeige in die Gefahr eines Strafverfahrens wegen Erpressung nach § 253 StGB bringen, mangels fehlenden rechtlichen Anspruchs auf die Geldzahlung.<sup>156</sup> Schließlich würde durch die Einführung der Kriminalisierung das Recht auf einen einklagbaren Lohnanspruch aus dem ProstG entfallen. Auch das Annehmen und Erlangen des Geldes könnte strafrechtliche Konsequenzen in Form von Geldwäsche nach § 261 Abs. 1 Nr. 3 StGB nach sich ziehen.<sup>157</sup> Ferner könnte eine Betrugsstrafbarkeit vorliegen, wenn die Prostituierte Vorkasse verlangt und sich im Anschluss weigert, die vereinbarte Leistung zu erbringen.<sup>158</sup> Allerdings würde den Freier aufgrund der Nichtigkeit des Geschäfts keinen Betrugsvorwurf treffen.<sup>159</sup> Um dies zu vermeiden, müsste ein separates Regelungsmodell entwickelt werden, welches im Einzelfall die allgemeinen strafrechtlichen Regulierungen ablöst, was wiederum dem allgemeinen Rechtsgedanken des etablierten deutschen Strafrechts massiv entgegenstehen würde.<sup>160</sup> Das nordische Modell greift dadurch deutlich zu kurz, da die Entkriminalisierung bei nur einer der beiden betroffenen Parteien zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führt. Die Anpassung des gesamten allgemeinen Strafrechts kann keinesfalls intendiert sein und würde den Rahmen der Forderungen hinsichtlich des verstärkten Prostitutionsschutzes erheblich sprengen.

#### *d) Stigmatisierung und Ausgrenzung*

Der Kauf von sexuellen Dienstleistungen gilt in der Gesellschaft überwiegend als oberflächlich, unmoralisch, zweitklassig, unzünftig oder gar als abweichendes Verhalten.<sup>161</sup> Prostituierten werde überdies häufig durch die

<sup>153</sup> Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO NRW in der Fassung ab 20.6.2020.

<sup>154</sup> BAFZA, Meldung v. 30.6.2021, online abrufbar unter: <https://www.hilfetelefon.de/aktuelles/wie-die-prekaere-lage-der-prostituierten-in-der-covid-19-pandemie-zu-gewalt-und-ausbeutung-fuehrt.html> (zuletzt abgerufen am 23.3.2024).

<sup>155</sup> Haaser, *Stadtrevue* 2024, 30 (32).

<sup>156</sup> Heger, *ZRP* 2024, 11 (12).

<sup>157</sup> Heger, *ZRP* 2024, 11 (12).

<sup>158</sup> BGH, Urt. v. 2.2.2016 - 1 StR 435/15 Rn. 23; Heger, *ZRP* 2024, 11 (12).

<sup>159</sup> Heger, *ZRP* 2024, 11 (12).

<sup>160</sup> Heger, *ZRP* 2024, 11 (12).

<sup>161</sup> *Schwer*, Die strafrechtlichen Regelungen der Prostitution, 2022, S. 38.

breite Öffentlichkeit unterstellt, stets in Verbindung zu krimineller Aktivität, Zwang oder Gewalt zu stehen.<sup>162</sup> Die Kriminalisierung des Sexkaufs könnte daraufhin einen falschen Appell darstellen und die Prostitution noch mehr stigmatisieren, indem ihr zusätzlich das „Etikett“<sup>163</sup> des strafrechtlichen Verbots aufgesetzt wird. Diese Etikettierung führt anschließend unter Umständen zu dem genau gegenteiligen Verhalten: Prostitution wird nicht verhindert, sondern verstärkt, da die Betroffenen sich vermehrt von der Gesellschaft abwenden und Zuflucht in genau dem als abweichend definierten Verhalten suchen.<sup>164</sup> Dieses, in der Kriminologie als *sekundäre Devianz* bezeichnete, Phänomen führt zu der steigenden Gefahr, dass die Betroffenen die Rollenzuweisung in ihr Selbstbild übernehmen und sich demgemäß definieren.<sup>165</sup> Bei der einseitigen Freierstrafbarkeit sei außerdem noch als weitere Begleitfolge zu bedenken, dass es beispielweise verboten wäre von den Einkünften der Prostitution zu profitieren, sodass Prostituierte nicht in der Lage wären mit anderen Menschen einen gemeinsamen Haushalt und gemeinsame Lebenshaltungskosten zu führen.<sup>166</sup> All diese Hürden führen zu einer nachhaltigen Stigmatisierung und Ausgrenzung von Prostituierten, sodass ihnen hier nicht mehr Schutz zugesprochen wird, sondern im Gegenteil die einseitige Kriminalisierung zu einer Beeinträchtigung der Lebenssituation von Prostituierten führt.

#### e) Verschiebung ins Dunkelfeld und erschwerte Prävention

Eine der größten Gefahren des nordischen Modells ist die Verschiebung der Prostitution in das Dunkelfeld. Länder, die das Modell bereits eingeführt haben, verzeichnen zwar einen massiven Rückgang der Straßenprostitution,<sup>167</sup> allerdings ist dadurch die Prostitution nicht gänzlich entfallen, sondern wurde beispielsweise ins Internet verlagert.<sup>168</sup> Im Dunkelfeld mangle es jedoch an sozialhygienischer Betreuung, therapeutischer Hilfe, Beratungsstellen sowie sozialer, fiskalischer und politischer Kontrolle.<sup>169</sup> Weitere Befürchtungen seien auch das sog. Preisdumping oder ein signifikanter Anstieg gewalttätiger Übergriffe.<sup>170</sup> Es reicht ein Rückblick auf die vorherrschenden Zustände hierzulande während der Coronapandemie, um sich die Folgen des Sexkaufverbots zu verdeutlichen: Sowohl bei der Straßenprostitution als auch im Rahmen der Verlagerung des Angebots an bezahlten Sex im Internet wurde ein Anstieg an Gewalt verzeichnet und die Betroffenen gerieten an eben die Freier, die die Zwangslagen aktiv ausnutzten.<sup>171</sup> Der bereits beobachtete Trend der Verlagerung in das Internet wurde auch durch die coronabedingten Verbote deutlich.<sup>172</sup>

Folgeproblem ist eine daraus resultierende erschwerte Kriminalprävention. Die staatlichen Bemühungen zur Verhinderung von Straftaten werden erheblich erschwert, je weniger das Geschehen sichtbar ist.<sup>173</sup> Das Phänomen von solchen Verdrängungseffekten sind im Falle diverser Kriminalpräventionsmaßnahmen ersichtlich, indem sich die Kriminalität bei entsprechenden Maßnahmen lediglich auf eine andere Örtlichkeit verlagert.<sup>174</sup> Ein Beispiel dafür liefert auch die Beobachtung im Rahmen von Diebstahlsangriffen mit Sprengstoff auf Geldautomaten. Dabei ist in Deutschland ein erheblicher Zuwachs von Tatverdächtigen mit niederländischer Staatsangehörigkeit aufge-

<sup>162</sup> *Schwer*, Die strafrechtlichen Regelungen der Prostitution, 2022, S. 39.

<sup>163</sup> Vgl. *Neubacher*, Kriminologie, S. 119 Rn. 1.

<sup>164</sup> *Neubacher*, Kriminologie, S. 122 Rn. 9.

<sup>165</sup> *Neubacher*, Kriminologie, S. 122 Rn. 9.

<sup>166</sup> *Nehls*, Die Freier wollen trotzdem Sex, Deutschlandfunk, 20.3.2021, online abrufbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/prostitution-in-coronazeiten-die-freier-wollen-trotzdem-sex-100.html> (zuletzt abgerufen am 27.3.2024).

<sup>167</sup> Justizministerium Schweden, The Ban against the Purchase of Sexual Services, S. 7.

<sup>168</sup> *Wesel*, NJW 1999, 2865 (2866); *Schüchel*, Die rechtliche Situation der Prostituierten in Deutschland, S. 401.

<sup>169</sup> *Ziermann*, KJ 2022, 108 (113).

<sup>170</sup> *Ziermann*, KJ 2022, 108 (115).

<sup>171</sup> BAFZA, Meldung v. 30.6.2021.

<sup>172</sup> *Haaser*, Stadtrevue 2024, 30 (32).

<sup>173</sup> *Neubacher*, Kriminologie, S. 148 Rn. 1.

<sup>174</sup> *Neubacher*, Kriminologie, S. 154 Rn. 11.

fallen, da der erhöhte Strafverfolgungsdruck durch die niederländischen Behörden und die verstärkten Präventionsmaßnahmen niederländischer Finanzinstitute einen solchen Verdrängungseffekt bewirkt zu haben scheinen.<sup>175</sup> Eine ähnliche Beobachtung könnte möglicherweise bei Einführung des Verbotes in Deutschland samt verstärkten Strafverfolgungsdrucks auftreten. Gerade diese Beobachtungen führen zu der starken Annahme, dass ein Sexkaufverbot lediglich eine Verlagerung des Problems mit defizitären Folgen darstellen würde.

#### *f) Ressourcenverschwendung der Justiz*

In der Theorie hilft das nordische Modell der Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution ab. Die Realisierung könnte jedoch auf die Grenzen der justiziellen Ressourcen stoßen. Die Knappheit der Ressourcen in Deutschland fällt in mehreren Bereichen von Justiz und Strafverfolgungsorganen auf. Laut dem Deutschen Richterbund sind derzeit etwa 850.000 Fälle offen.<sup>176</sup> In Nordrhein-Westfalen gab es allein im Jahr 2023 fast 230.000 unerledigte Ermittlungsverfahren auf den Schreibtischen der Staatsanwaltschaft, was einen Zuwachs von 34% binnen zwei Jahren darstellt.<sup>177</sup> Es könnte sich somit als effektiver darstellen, die Strafverfolgung und deren Ressourcen auf die Bekämpfung von Zwangsprostitution und Menschenhandel zu fokussieren.<sup>178</sup> Durch die Einführung des nordischen Modells geraten diese Straftatbestände allerdings zumindest teilweise in den Hintergrund,<sup>179</sup> da die Justiz sich zusätzlich mit der Prostitution im Rahmen der Bagatelldelikte beschäftigen muss. Wie auch bereits die Einführung des ProstSchG führe es lediglich zu einer besseren Strukturierung von Prostitution als Wirtschaftsmaterie, nicht aber nimmt es die Betroffenen in den Fokus, die unfreiwillig in das Milieu hineingeraten sind.<sup>180</sup> Die Einführung der Strafbarkeit jeder Art von Prostitution würde für die Bekämpfung schwerer Delikte wie dem Menschenhandel keinen Nutzen bringen, da der Zulauf an Fällen auch zu Lasten dieser schweren Fälle führen würde.<sup>181</sup> Die ohnehin knappen Justizressourcen müssen daher sorgfältig geplant und dürfen nicht fehlgesteuert werden. Die Einführung der zusätzlichen Strafbarkeit scheint in Deutschland daher mit den vorhandenen Mitteln nicht hinreichend umsetzbar.

#### *g) Ansteigende Gesundheitsrisiken*

Die Einführung des Sexkaufverbots könnte außerdem zu einem ansteigenden Gesundheitsrisiko der Betroffenen führen. In § 32 Abs. 1 ProstSchG ist die Kondompflicht geregelt, wodurch bei einem Verbot legaler Prostitution und einem möglichen Verlagern in das Dunkelfeld auch parallel das Risiko auf ungeschützten Sexualverkehr und damit einhergehenden Geschlechtskrankheiten ansteige.<sup>182</sup> Dem nordischen Modell kritisch gegenüber steht daher auch die Deutsche Aidshilfe. Sie äußert sich dahingehend, dass die Verdrängung in das Dunkelfeld dazu führe, dass Präventions- und Hilfsangebote, so auch die Gesundheitsversorgung, nicht mehr so einfach in Anspruch genommen werden können.<sup>183</sup> Dies untermauert auch die bevölkerungsrepräsentative Studie „Gesundheit und Sexualität in Deutschland“, welche zwischen 2018 und 2019 rund 2400 Männer aus Deutschland persönlich befragte.<sup>184</sup>

<sup>175</sup> BKA, Bundeslagebild 2022 Angriffe auf Geldautomaten, S. 9.

<sup>176</sup> Vgl. LTO, 30 Prozent mehr offene Ermittlungsverfahren in zwei Jahren, 2.10.2023, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/staatsanwaltschaft-personalmangel-akten-verfahren-ermittlungsverfahren/> (zuletzt abgerufen am 24.3.2024).

<sup>177</sup> Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage vom 08.11.2023, LT-Drs. 18/7392.

<sup>178</sup> Renzikowski, ZRP 2014, 75 (77).

<sup>179</sup> Weiß/Höfer, NJOZ 2021, 1473 (1473).

<sup>180</sup> Weiß/Höfer, NJOZ 2021, 1473 (1473).

<sup>181</sup> Killinger, Das Prostituiertenschutzgesetz und sein Vollzug, Verfassungsblog, 24.10.2023.

<sup>182</sup> Kreuzer, ZRP 2016, 148 (150).

<sup>183</sup> Deutsche Aidshilfe, Pressemitteilung, Die Fachwelt warnt vor einem Sexkaufverbot, 21.11.2019, online abrufbar unter: <https://www.aids-hilfe.de/meldung/fachwelt-warnt-sexkaufverbot> (zuletzt abgerufen am 3.4.2024).

<sup>184</sup> Döring et al., Deutsches Ärzteblatt 2022, 201 (201).

Im dortigen Fazit wird formuliert, dass die „aktuellen Befunde zeigen, dass Entkriminalisierung und Entstigmatisierung Voraussetzung dafür sind, dass Bezahlsex-Kunden sich offenbaren und damit dann Zugang zu passenden medizinischen Versorgungs- und Präventionsmaßnahmen erhalten“.<sup>185</sup> Lediglich eine Offenheit für das Thema Geschlechtskrankheiten ermögliche es Betroffenen, ohne Angstgefühl die benötigte medizinische Versorgung in Anspruch zu nehmen.<sup>186</sup> Aus Fachsicht ist verstärktes Testen der einzige Weg, die Gesundheitsrisiken einzudämmen.<sup>187</sup> Zu den gleichen Ergebnissen kam auch die Studie aus Nordirland nach Einführung des nordischen Modells, welche einen Anstieg an Geschlechtskrankheiten verzeichnete.<sup>188</sup> Der Bereich der Aufklärung und Beratung im Rahmen des nordischen Modells ist daher auf Basis medizinischer Ergebnisse sehr zu begrüßen. Eine Kriminalisierung der Freier führt jedoch gegenteilige Effekte herbei und verstärkt erwiesenermaßen einen Rückgang bei der Inanspruchnahme medizinischer Hilfsangebote. Dies resultiert dann darin, dass Prostituierte einem höheren Risiko von Geschlechtskrankheiten ausgesetzt sind und der Zweck eines verstärkten Schutzes ihrerseits hier verfehlt wird.

#### *h) Zwischenergebnis*

Dem nordischen Modell liegen einige Risiken zugrunde. Zunächst kollidiert das Modell in doppelter Hinsicht mit den deutschen Regulierungen; sowohl verfassungs- als auch strafrechtlich scheint das Sexkaufverbot nicht hinreichend umsetzbar. Auch im Strafvollzug stößt das Modell an die Grenzen der deutschen Kapazitäten. Des Weiteren herrschen verheerende Risiken im sozialen und gesundheitlichen Bereich durch die Gefahr steigender Gewalt und Geschlechtskrankheiten oder der stark befürchteten Verschiebung in das Dunkelfeld. Dem allen liegt insbesondere die erhöhte Stigmatisierung, die mit dem Verbot einhergeht, zugrunde.

### *3. Abschließende Stellungnahme*

Der Diskurs bezüglich des nordischen Modells und des Sexkaufverbots ist offenkundig von hoher Kontroverse geprägt. Zusätzlich erschwert die Debatte das Vermischen von Recht und Moral und das übergeordnete Ziel den Interessen der Prostituierten möglichst gerecht werden zu wollen, sodass die Vielzahl dieser sich widerstreitenden Aspekte in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden müssen.

#### *a) Abwägung der Argumente für und gegen das nordische Modell*

Es ist von entscheidender Bedeutung, die Aspekte der Unterdrückung und des Zwangs in der Prostitution angemessen zu berücksichtigen. Auch ist das patriarchale Geschlechterverständnis, welches insbesondere durch das Bild einer „käuflichen Frau“ vermittelt wird, längst zeitlich überholt. Eine dringende Reformierung ist notwendig, um weitergehende Schäden im gesellschaftlichen Geschlechterverständnis zu vermeiden sowie den Menschenhandel langfristig zu bekämpfen.

Die Gefahr einer Verlagerung in das unerkannte Dunkelfeld mit weitergehenden Risiken und neuen Gefahren für die Betroffenen kann jedoch keine Lösung sein. Ein ersatzloser Wegfall der Existenzgrundlage, die zusätzliche Stigmatisierung und Ausgrenzung, steigende Gesundheitsrisiken und zunehmende Gewalt sind nur einige der unterschätzten Folgen, die mit der Einführung des nordischen Modells einhergehen.<sup>189</sup> Dabei handelt es sich nicht

<sup>185</sup> Döring et al., Deutsches Ärzteblatt 2022, 201 (205); vgl. auch Jäger, MMW 2020, 8 (8).

<sup>186</sup> Döring et al., Deutsches Ärzteblatt 2022, 201 (205).

<sup>187</sup> Jäger, MMW 2020, 8 (8).

<sup>188</sup> Siehe oben III. 6. c).

<sup>189</sup> Siehe oben IV. 2.

bloß um theoretische Befürchtungen, vielmehr zeigten die jüngst vorherrschenden Verbote der Prostitution während der Coronapandemie, dass gerade diese Schäden notwendige Begleiterscheinungen eines entsprechenden Sexkaufverbotes sind. Auch vermag es nicht zu überzeugen, wie das nordische Modell in der tatsächlichen Umsetzung juristisch funktionieren sollte. Die bestehenden Hürden lassen sich nur durch umfassende Reformierungen des Strafgesetzbuches überwinden. Dieser erhebliche kriminalpolitische Aufwand würde aber die Authentizität und Kreditibilität des aktuellen Strafgesetzbuches grundlegend erschüttern. Angesichts der bereits bestehenden Ressourcenknappheiten und der begrenzten Kapazitäten von Polizei und Justiz ist es wichtiger, den Fokus auf die Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution zu legen. Es liegt in dem Bereich nach wie vor ein großes Dunkelfeld vor, sodass das Hervorheben in das behördlich kontrollierte Hellfeld oberste Priorität darstellen sollte.

Außerdem ist die Dynamik des Prostitutionsgewerbes im wandelnden Zeitalter der Digitalisierung nicht zu unterschätzen. Die Beobachtung, dass Prostitution sich in den letzten Jahren vermehrt in die Welten des Internets verlagerte,<sup>190</sup> stellt das Konzept vor gänzlich neue Herausforderungen. Gerade vor diesem Hintergrund muss die Gefahr der etwaigen Verschiebung in das Dunkelfeld noch verstärkter beachtet werden, als um die Jahrhundertwende herum in Schweden bei Einführung des Modells. Vor dem Hintergrund dieser Abwägung erscheint die Einführung des nordischen Modells in Deutschland die Schwächen des derzeitigen Regelungsapparats der Prostitution nicht aushebeln zu können. Die bestehenden deutschen Gesetze und Ressourcen sowie die gesellschaftliche Akzeptanz hierzulande legen keinen solchen Grundstein für die Einführung des nordischen Modells, der dem Ziel entsprechend angemessen erscheint. Zu groß ist das Risiko, als Gesetzgeber hier versehentlich kontraproduktiv zu agieren und den Betroffenen zu schaden, statt sie zu schützen.

#### *b) Vorschläge für einen besseren Schutz von Prostituierten*

Wird ein Sexkaufverbot nach dem Vorbild des schwedischen Modells abgelehnt, stellt sich weiter die Frage, wie ein weitreichender Schutz der Prostituierten in Deutschland alternativ erreicht werden könnte. Essentielle Kernelemente sind dabei die verstärkte Fachberatung, umfassende Aufklärung und die Stärkung des Strafvollzugs.

#### *aa) Fachberatung*

Die Opfer des Systems sollten im Mittelpunkt der Debatte stehen. Daher sind in der Praxis weitergehende Beratungsstellen für einen vereinfachten Ausstieg zwingend notwendig. Der auch in dem nordischen Modell repräsentierte Gedanke der Ausbreitung der Beratungsstellen für Prostituierte bildet einen wichtigen Denkanstoß. Die derzeitige Lage der Fachberatung in Deutschland ist dabei deutlich unzureichend.<sup>191</sup> Es bedarf einer umfangreichen finanziellen Bezuschussung von Bund und Ländern. Darüber hinaus müssen Fachkräfte aufgrund der hohen Sensibilität des Themas Sexualität und sexuelle Selbstbestimmung stets ausreichend geschult werden.<sup>192</sup> Dazu gehört auch eine enge Zusammenarbeit aller relevanten sozialen, rechtlichen und gesundheitlichen Beratungseinrichtungen. Auch könnte die Einbindung ehemaliger Prostituiertes in diese Arbeit helfen, um ein verstärktes Vertrauensverhältnis zu den Betroffenen aufzubauen. Es ist wichtig, sich aktiv von stigmatisierenden Wirkungen zu entfernen, damit Betroffene den Weg zur Fachberatung auf sich nehmen. Neben der allgemeinen Ausstiegsberatung,

<sup>190</sup> Siehe oben III. 6. a).

<sup>191</sup> Siehe oben IV. 1. d).

<sup>192</sup> Vgl. CDU/CSU, Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden - Sexkauf bestrafen, Positionspapier, 7.11.2023, S. 9.



bedarf es auch vollumfänglicher Sozialberatung hinsichtlich der vorherrschenden Risiken innerhalb der Tätigkeit.<sup>193</sup>

#### *bb) Aufklärungskampagnen*

Ebenso wertvoll ist die Dimension der gesellschaftlichen Aufklärung, die im nordischen Modell Anklang gefunden hat. Eine derartige Geschlechterungleichheit, wie sie derzeit in der Realität von Prostituierten häufig vorherrscht, ist nicht mit dem aktuellen Verständnis der Gesellschaft vereinbar oder sollte es zumindest nicht sein. Eine flächendeckende Aufklärung in der Bevölkerung zur Sensibilisierung der Missstände in der Prostitution<sup>194</sup> und Entstigmatisierung des Milieus ist daher unerlässlich, um den intentionierten Bewusstseinswechsel nicht bloß in Form von Strafen und Verboten, sondern auch durch einen tatsächlichen gesellschaftlichen Bewusstseinswechsel zu erreichen. Ein wichtiger Anknüpfungspunkt könnte die Einbindung von Schulen sein.<sup>195</sup> Das Unterrichtskonzept „Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ des österreichischen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur bietet dabei erste Anhaltspunkte. Es enthält eine Vielzahl von Anregungen zur Umsetzung ab der weiterführenden Schule, um das Thema Geschlecht an die Lernenden heranzutragen. Neben dem Fokus auf Diversität, Individualisierung und Sprache, behandelt das Konzept ebenfalls dazugehörige Medienkompetenz und Gewaltprävention.<sup>196</sup> Ebenso könnten Social-Media-Kampagnen stärker ausgebaut werden, da dadurch ein sehr breites Zielpublikum erreicht werden kann. Dies hat außerdem den Vorteil, dass direkt im entsprechenden Kommentarfeld ein Austausch stattfinden kann und der Dialog zwischen verschiedenen Parteien gefördert wird. Gerade durch diese Art von Konfrontation mit dem Thema der Prostitution und der dadurch entstehenden Nahbarkeit, könnte eine eigenmächtige Entstigmatisierung der nächsten Generationen erreicht werden. Ein aus der Gesellschaft herauswachsender Paradigmenwechsel, getragen von dem Leitgedanken der Gleichwertigkeit der Frau, würde dazu führen, die Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen zu reduzieren, ohne mit justiziellen Mitteln eingreifen zu müssen.

#### *cc) Stärkung des Strafvollzugs*

Eine wesentliche Baustelle in der derzeitigen Schutz- und Rechtslage in Deutschland ist außerdem die Effizienz der Strafverfolgung und des Strafvollzugs.<sup>197</sup> Die Investitionen müssen auch in den Vollzug eingesetzt werden, damit Menschenhandel und Zwangsprostitution nachhaltig verfolgt werden können. Die Studie aus Frankreich zeigte ferner, dass insbesondere eine Schwäche ist, dass das Vollzugspersonal unzureichend in dem Bereich geschult ist,<sup>198</sup> sodass hier auch mit entsprechenden Fortbildungen angesetzt werden muss. Durch gezielte Schulungen und Workshops könnte dieser Missstand behoben werden. Ferner ist für die Bekämpfung des Menschenhandels eine internationale Vernetzung unerlässlich, da der Menschenhandel häufig ein grenzüberschreitendes Problem darstellt.<sup>199</sup> Nur so kann der Strafvollzug in internationaler Zusammenarbeit gezielter und effektiver funktionieren. Dazu könnte auch zählen, den Opfer- und Zeugenschutz im Rahmen dieser Delikte effizienter auszubauen.<sup>200</sup>

<sup>193</sup> Renzikowski, ZRP 2014, 75 (78).

<sup>194</sup> CDU/CSU, Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden - Sexkauf bestrafen, Positionspapier, 7.11.2023, S. 8.

<sup>195</sup> CDU/CSU, Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden - Sexkauf bestrafen, Positionspapier, 7.11.2023, S. 8.

<sup>196</sup> BMUK, Unterrichtsprinzip Erziehung zur Gleichstellung von Männern und Frauen, 3. Aufl. (2011).

<sup>197</sup> Vgl. Killinger, Das Prostituiertenschutzgesetz und sein Vollzug, Verfassungsblog, 24.10.2023.

<sup>198</sup> Gaudy/Le Bail, Comparative Summary of Evaluation Reports on France's 2016 Prostitution Act, 2020, S. 35.

<sup>199</sup> BKA, Bundeslagebild 2022 Menschenhandel und Ausbeutung, S. 28.

<sup>200</sup> Wohlfarth, LKRZ 2007, 376 (380).

*c) Fazit und Ausblick*

Prostitution hat in Deutschland einen Wandel hinter sich. Zwischen einem Wechsel von repressiven zu permissiven Reformierungen befindet sich die Branche schwankend zwischen Legalität und Illegalität. Das Stimmungsbild in der Bevölkerung ist verschiedenartig und ebenso sind es die Forderungen der Politik. Für die Einführung des nordischen Modells sprechen einige Vorteile, dagegen jedoch auch eine nicht zu missachtende Vielzahl an Nachteilen. Gerade vor dem Hintergrund der verheerenden Gefahren von zunehmender Gewalt und einer Verschiebung in das unbeobachtete Dunkelfeld bedarf es zur abschließenden Bewertung einer ausreichend empirisch belegten und fundierten Datenlage. Somit wäre idealerweise auch zunächst das Ergebnis der Evaluation zum ProstSchG 2025 abzuwarten, bevor voreilige Schlüsse auf Basis grober und divergierender Schätzungen gezogen werden. Letztlich sollte stets die Entscheidung oberste Priorität haben, die das Wohl der Betroffenen und den Schutz der Prostituierten am besten im Blick hat. Auf Grundlage des jetzigen Kenntnisstandes und der Beobachtungen während der Coronapandemie kann dabei die Kriminalisierung von Freiern nicht der geeignete Weg für Deutschland sein. Vielmehr müssen Aufklärung und Fachberatung verstärkt eingesetzt werden, um durch Entstigmatisierung die Arbeitsbedingungen der Prostituierten zu stärken. Aufgrund der Dynamik der Forderungen und der noch in Aussicht stehenden Evaluationsergebnisse ist das letzte Wort hier aber sicherlich noch lange nicht gesprochen.

*Die Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) darf dieses Werk unter den Bedingungen der Digital Peer Publishing Lizenz (DPPL) elektronisch übermitteln und zum Download bereitstellen. Der Lizenztext ist im Internet abrufbar unter der Adresse <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0009-dppl-v3-de0>.*